

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der westdeutschen Bundesrepublik geltenden Aus- und Einfuhrverbote finden im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der selbständigen politischen Einheit Westberlin Anwendung.

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

**^Anordnung
über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung
von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr
von Gegenständen im grenzüberschreitenden
Reiseverkehr**

— Genehmigungsgebührenordnung —

vom 12. Dezember 1968

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Genehmigungen für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr gemäß § 1 der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1057) sind gebührenpflichtig.

§2

Die Höhe der Genehmigungsgebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1).

§3

(1) Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist der Wert der Gegenstände. Dieser errechnet sich nach dem in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Einzelhandelsverkaufspreis. Ist der Einzelhandelsverkaufspreis eines Gegenstandes nicht bekannt, so gilt der eines vergleichbaren Gegenstandes.

(2) Der Wert der Gegenstände kann geschätzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn in einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr von Gegenständen der Wert nicht oder offensichtlich unrichtig angegeben ist oder wenn die genaue Ermittlung des Wertes einen nicht zumutbaren Aufwand erfordern würde.

(3) Der Gebührenerhebung können Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden.

(4) Für gebrauchte Gegenstände werden Gebühren wie für neue erhoben.

(5) Mit Einwilligung des Gebührenschuldners kann für die Gebührenerhebung ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden.

§4

Wird die in der Genehmigungsverfahrensordnung festgelegte Wert- oder Mengenbegrenzung für die genehmigungsfreie Aus- oder Einfuhr

1. durch einen oder durch mehrere gleichartige Gegenstände überschritten, so ist der Gebührenberechnung die Differenz zwischen der festgelegten Wert- oder Mengenbegrenzung und dem Wert der Gegenstände zugrunde zu legen
2. durch verschiedenartige Gegenstände überschritten, so wird die Gebührenberechnung für die die Wert- oder Mengenbegrenzung überschreitenden Gegenstände, die dem niedrigsten Gebührensatz unterliegen, vorgenommen.

§5

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 können Gebühren bis zur fünffachen Höhe der Gebührensätze gemäß Anlage 1 erhoben werden.

(2) Wird die Aus- oder Einfuhr genehmigungspflichtiger Gegenstände unter bestimmten Bedingungen ohne Gebühren gestattet, so werden bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Gebühren nach Abs. 1 erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Genehmigung bzw. die Befreiung von der Genehmigung oder der Erlaß der Gebühren nach § 9 erschlichen wurde.

§6

(1) Genehmigungsgebühren werden für folgende genehmigungspflichtige Aus- bzw. Einfuhren nicht erhoben:

1. Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Rahmen von Vereinbarungen über den Kulturaustausch sowie von Gegenständen von und an staatliche Museen, Sammlungen und andere wissenschaftliche Institutionen
2. Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Rahmen von Vereinbarungen über technische Hilfeleistungen, wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit u. ä.
3. Aus- und Einfuhr von Gegenständen für den Bedarf und die Zwecke der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen und sonstigen Vertretungen, soweit Gegenseitigkeit besteht
4. Aus- und Einfuhr von Umzugsgut, soweit es bereits außerhalb bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik in Gebrauch gewesen ist
5. Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut, soweit es sich nicht um die Aus- und Einfuhr von Produktionsmitteln und um die Einfuhr von Kraftfahrzeugen, Kühlschränken und Waschmaschinen handelt
8. Einfuhr gebrauchter Textilien und Schuhe in Kindergrößen
7. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände, die von bzw. an außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gelegene Dienststellen der Verkehrsträger der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder eingeführt werden. Das gleiche gilt für solche Dienststellen in der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben